

*Das erstinstanzliche Urteil des LG Berlin vom 9. Dezember 1993 (16 O 1060/93) war in jur-pc 1994, 2481 ff. veröffentlicht. Im folgenden sind die Leitsätze der Redaktion zu dieser Entscheidung nochmal abgedruckt:*

1. Bei der Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Werken ist zu unterscheiden: Die wissenschaftliche Lehre, die ihr entnommenen Begriffe, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, sind urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich. Urheberrechtlich schutzfähig ist dagegen die konkrete schöpferische Formgebung, Sammlung, Einteilung, Anordnung und Darstellung des Stoffes. Wesentlich für seine Anerkennung als individuelle Schöpfung ist, daß das jeweilige Werk in seiner konkreten Darstellung Ausdruck schöpferischer Gestaltung ist, wobei je nach den Umständen auch ein geringeres Maß geistiger Betätigung genügen kann.
2. Die grundsätzliche Schutzfähigkeit eines Wörterbuches ist zu bejahen. Wenn schon die Konzeption und die Zusammenstellung von Registern und Warenzeichen, die aus einem umfangmäßig erheblich begrenzteren vorgegebenen Material erfolgt, schutzfähig sein kann, muß dies erst recht für den gleichsam unendlichen und stets sich wandelnden Wortschatz einer lebenden Sprache gelten. Gliederung, Auswahl und Anordnung sind von der Sache her nur in groben Zügen vorgegeben, wenn auch eine gewisse allgemein herrschende Auffassung darüber bestehen wird, welche Wörter mindestens etwa in einem Wörterbuch für Schüler enthalten sein müssen. Jedoch sind Art und Umfang von Erläuterungen sowie die im einzelnen zu gebenden Übersetzungen nicht allgemein vorgegeben, sondern sie entspringen individuellem Sprachverständnis.
3. Bei der bloßen Bearbeitung bleibt im Gegensatz zur freien Bearbeitung im Sinne von § 24 UrhG, die sich von der Vorlage löst und ein neues Werk mit neuem Wesenskern und neuen, eigenen Grundzügen schafft, das Originalwerk in seinem Wesenskern und seinen Grundzügen erhalten. Unerheblich ist dabei, ob das neue Werk weitere eigenständige Teile enthält. Ebenso lassen bloße Weglassungen einzelner Teile eine unfreie Benutzung bestehen.

## Klett vs. Bertelsmann: Wörterbuch-Streit (II)

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 25. März 1994 (5 U 215/94)*

### Leitsätze der Redaktion

1. Verschiedene Gestaltungen im Lexikonbereich können urheberrechtlich geschützt sein; dies gilt auch für Wörterbücher
2. Der im Patentrecht geltende Grundsatz, daß das Verfahren der einstweiligen Verfügung als summarisches Eilverfahren zur Klärung schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen nicht geeignet ist, ist auch auf das Urheberrecht übertragbar. Ein Verbot im Rahmen des cursorischen Verfahrens kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn keine gewichtigen Zweifel an der Urheberrechtsverletzung bestehen.

### Tatbestand

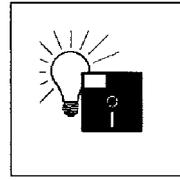
#### *Der unstreitige Sachverhalt*

Die Parteien streiten im Verfahren der einstweiligen Verfügung darüber, ob die Antragsgegnerin mit der Publikation von zwei Englisch-Wörterbüchern im Sommer 1993 eine Verletzung des Urheberrechts an dem von der Antragstellerin vertriebenen "PONS Standardwörterbuch" begangen hat. Das Wörterbuch "PONS" der Antragstellerin enthält "über 45.000 Stichwörter und Wendungen", das Wörterbuch der Antragsgegnerin "über 55.000 Stichwörter und Wendungen"; es handelt sich um elementare Wörterbücher für Schule, Weiterbildung, Korrespondenz und Auslandsreisen (so ein Hinweis auf der rückseitigen Fläche des Einbands des Werks der Antragsgegnerin).

#### *Das erstinstanzliche Urteil*

Durch das hier angefochtene, am 09. Dezember 1993 verkündete Urteil hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin wie folgt erkannt:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen
  - a) das Bertelsmann Taschenwörterbuch "ENGLISCH" ISBN-Nr. 3-570-01891-1,
  - b) das Bertelsmann-Kompaktwörterbuch "ENGLISCH" ISBN-Nr. 3-570-01661-7,
  - c) das Bertelsmann-Taschenwörterbuch "ENGLISCH" auf CD-ROM, ISBN-Nr. 3-570-11018-4,
  - d) das Bertelsmann-Kompaktwörterbuch "ENGLISCH" auf CD-ROM, ISBN-Nr. 3-570-11023-0 zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.



2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Die Vollziehung dieser einstweiligen Verfügung ist davon abhängig, daß die Antragstellerin der Antragsgegnerin Sicherheit in Höhe von 2 Millionen DM leistet. Der Antragstellerin wird gestattet, die Sicherheit durch eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft der Dresdner Bank zu erbringen. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils wird verwiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig eingelegte und begründete Berufung der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin hat in der Berufungsverhandlung die Vollziehung der einstweiligen Verfügung durch Zustellung des Urteils einschließlich des Originals der zur Sicherheitsleistung verwendeten Bürgschaftsurkunde im Parteibetriebe am 22. Dezember 1993 nachgewiesen. Im übrigen wird von der Darstellung des Tatbestandes gemäß § 543 Absatz 1 ZPO abgesehen.

*Die Berufung der Antragsgegnerin*

## Entscheidungsgründe

Die Berufung der Antragsgegnerin hat Erfolg.

I.

1) Dem urheberrechtlichen Anspruch der Antragstellerin fehlt es an dem erforderlichen Verfügungsgrund; es ist im vorliegenden Fall nicht geboten, trotz schwierigster Tat- und Rechtsfragen nach summarischer Prüfung der Antragsgegnerin die Verbreitung ihrer Wörterbücher zu untersagen.

*Kein Verfügungsgrund*

Für das Patentrecht ist anerkannt, daß das Verfahren der einstweiligen Verfügung als summarisches Eilverfahren zur Klärung schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen nicht geeignet ist (Rogge in: Benkard Patentgesetz, 1993, Rn. 153 a zu § 139 PatG, m.w.N.). Dort soll mit der einstweiligen Verfügung meistens eine Einstellung der patentverletzenden Tätigkeit erreicht werden, was einen erheblichen Eingriff darstellt und praktisch eine Befriedigung des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs bedeutet, wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum. Aus diesem Grund ist dort besonders sorgfältig zu prüfen, ob angesichts der im Verfügungsverfahren nur beschränkt möglichen Aufklärung der Sach- und Rechtslage die begehrte Maßnahme die Voraussetzungen des § 940 ZPO erfüllt, also zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist (OLG Düsseldorf GRUR 1993 S. 79/80). Bei dieser Prüfung sind die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen unter Berücksichtigung unter anderem der gefährdeten Marktanteile und der Realisierungsmöglichkeiten späterer Schadensersatzansprüche. Der Erlaß einer einstweiligen Verfügung kommt danach nur in Frage, wenn die Beurteilung der konkreten Verletzungsfrage keine Schwierigkeiten macht (OLG Karlsruhe GRUR 1988 S. 900); insbesondere gilt dies für den Schutzzumfang – des verletzten Patents, und zwar in seiner gebotenen Auslegung – und für den Verletzungstatbestand – Art und Einzelheiten des Verletzungseingriffs –.

*Für das Patentrecht: Verfahren der einstweiligen Verfügung oft ungeeignet ...*

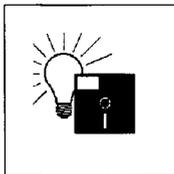
Nach Auffassung des Senats sind diese Grundsätze auf das Urheberrecht übertragbar und zu übertragen (so bereits OLG Frankfurt am Main NJW 1989 S. 408 f, Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO, 52. Auflage, 1994, Rn. 44 zu § 940 ZPO, wohl auch Heinze in: Münchener Kommentar zur ZPO 1992, Rn. 179 zu § 935 ZPO). Zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist auch im Urheberrecht das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO notwendig, da die Vermutung des § 25 UWG nicht entsprechend anwendbar ist (Münchener Kommentar/Heinze a. a. O. Rn. 183 zu § 935 m.w.N.). Auch im Bereich des Urheberrechts setzt der Erlaß einer einstweiligen Verfügung häufig – und so auch im vorliegenden Fall, wie bereits die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zeigen – die Klärung besonders schwieriger Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur voraus, und zwar ebenfalls für den Schutzbereich der angeblichen Vorlage einer unfreien Bearbeitung und die Einzelheiten des Verletzungseingriffs (in den Schutzbereich; Schriker/Loewenheim, Komm. UrhG 1987, Rn. 10 zu § 24 UrhG, im Anschluß an BGH GRUR 1981/ 267 Dirlada, BGH GRUR 1982/ 37,39 – WK – Dokumentation). Dafür steht im Verfügungsverfahren die für eine gründliche und sachgerechte Beurteilung erforderliche Möglichkeit, etwa wie in Patentverletzungssachen die gebotene Hinzuziehung eines gerichtlichen Sachverständigen, nicht zur Verfügung.

*... dies gilt auch für das Urheberrecht*

Daher kommt ein Verbot im Rahmen des cursorischen Verfahrens erst nach einer Interessenabwägung und in der Regel nur dann in Betracht, wenn keine gewichtigen Zweifel an einer Urheberrechtsverletzung bestehen.

*Verbot nur, wenn keine gewichtigen Zweifel*

2) a) Der Senat ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß im vorliegenden Fall angesichts beschränkter Prüfung eine Untersagung zur Abwendung *wesentlicher* Nachteile *nötig* im Sinne des § 940 ZPO ist.



*Verbot wäre – zeitweise –  
Anspruchsbefriedigung*

*Wie das LG: Gestaltungen im  
Lexikonbereich können  
urheberrechtlich geschützt sein.*

*Zweifel auch am  
Verfügungsanspruch*

*Erhebliche Zweifel am  
Vorliegen von sich nicht aus der  
Natur der Sache ergebenden  
Übereinstimmungen*

*Eigenart der übereinstimmenden  
Mikrostruktur nicht hinreichend  
glaubhaft*

*Parteigutachten*

Betrachtet man die eventuell berührten Belange der Parteien, so ist Zurückhaltung gegenüber einer so einschneidenden Maßnahme geboten, wie sie das Verbot der Verbreitung von Wörterbüchern im Buchhandel darstellt. Damit tritt zumindestens zeitweise die Befriedigung des geltend gemachten Anspruchs ein, womit erhebliche Konsequenzen wirtschaftlicher Natur in Form des Verlustes von Verlagserlösen und Marktanteilen verbunden wären.

Nach den genannten Grundsätzen wäre in Fällen wie dem vorliegenden nur dann ohne weiteres eine Untersagung durch eine einstweilige Verfügung vorzunehmen, wenn ein schlichter Nachdruck vorliegen würde oder sonst keine schwerwiegende Zweifel an einer Schutzrechtsverletzung bestehen würden.

b) Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß verschiedene Gestaltungen im Lexikonbereich durchaus urheberrechtlich geschützt sein können. Das gilt auch für Wörterbücher innerhalb einer vorgegebenen Klasse, wie es hier mit der vorgegebenen Zielgruppe "Anfänger" und Stichwortzahl von 40.000 bis 55.000 der Fall war (§ 97 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, §§ 15 ff, 23 UrhG).

c) Der Antragstellerin ist es aber mit dem vorgelegten Material nicht hinreichend gelungen, ausreichend glaubhaft zu machen (§§ 294, 920 Abs. 2, 936 ZPO), daß es sich bei den Wörterbüchern der Antragsgegnerin nicht um freie Benutzungen im Sinne des § 24 UrhG, sondern um bloße Bearbeitungen im Sinne der §§ 3, 23 UrhG handelt; es bleiben also, anders gesagt, schwerwiegende Zweifel an einem Verfügungsanspruch bestehen.

Die diesbezügliche Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast liegt entgegen der in der Berufungsverhandlung vertretenen Auffassung nach allgemeinen Grundsätzen bei der Antragstellerin, da die zur Abgrenzung heranzuziehende Formel des Bundesgerichtshofes, daß für eine freie Benutzung eines vorbestehenden Werks (§ 24 Abs. 1 UrhG) gegenüber der Eigenart des neugeschaffenen Werks die entnommenen Züge des benutzten Werks verblissen müssen (Schricker/Loewenheim, a. a. O., Rn. 9 zu § 24 UrhG, mit Darstellung der Rspr. des BGH), keine Umkehr der Beweislast (oder Glaubhaftmachungslast) bedeutet.

Es war hierbei von einem engen Schutzzumfang auszugehen. Bei einem Englisch-deutschem Wörterbuch der streitigen Klasse besteht für eine Neugestaltung ein ziemlich enger Spielraum. Daher darf der Maßstab nicht zu streng sein. Es ist eher eine freie Benutzung anzunehmen. Ansonsten würde ein neues Werkschaffen unzumutbar erschwert werden (vgl. BGH GRUR 1981 S. 352/355 "Staatsexamensarbeit", Schricker/Loewenheim, a. a.O., Rn. 12 zu § 24).

Für das Berufungsgericht verbleiben auch angesichts der Glaubhaftmachung der Antragsgegnerin erhebliche Zweifel daran, daß bezüglich der Stichwortauswahl, der von der Antragstellerin so genannten Makrostruktur, Übereinstimmungen vorliegen, wie sie sich nicht mehr aus der Natur der Sache, nämlich Umfang und Zielsetzung der Werke, ergeben. Denn die Ausführungen der Antragstellerin zur Makrostruktur beruhen auf folgendem Schluß aus der angewandten Statistik:

Während die zum Vergleich herangezogenen Lexika von Langenscheidt und Duden-Oxford mit einer meist um 50 % abweichenden Wörterauswahl aufträten, seien PONS/Antragstellerin und das Werk der Antragsgegnerin stets zu über 80 % (einschließlich Kürzungen) identisch, zuweilen zu höheren Anteilen.

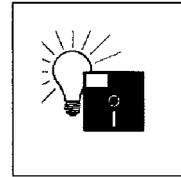
Es läßt sich aber nicht mit der zu fordernden Bestimmtheit vertreten, daß in der betroffenen Klasse (deutsch/englisch und umgekehrt: 55.000 Stichworte) 80 % Auswahl-Übereinstimmung in der heutigen Lexikographie *zwingend* den eigenschöpferischen Bereich tangiert und überschreitet.

Genausowenig wurde in hinreichendem Umfang glaubhaft gemacht, daß die in den Werken beider Parteien übereinstimmenden Strukturgestaltungen – von der Antragstellerin Mikrostruktur genannt – eine besondere Eigenart des Werkes der Antragstellerin darstellen, statt sich aus der Natur der Sache und allgemeinen Zweckmäßigkeitserwägungen zu ergeben.

Die Tatsache, daß einzelne, kleine und abgegrenzt für sich stehende Stücke des Wörterbuches der Antragstellerin, insbesondere Fehler bezüglich der Verwendung von Sachgebetsangaben und Symbolen, so auch in den Werken der Antragsgegnerin zu finden sind, kann diese Zweifel noch nicht ausräumen.

Eine vollständige Durchsetzung des Werks der Antragsgegnerin mit einzelnen, aus dem Werk der Antragstellerin übernommenen Teilen ist ebenfalls nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Das von der Antragstellerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegte Parteigutachten des Computerlinguisten Dr. R. D. vom 22. März 1994 (Bd. 2 Bl. 65 ff) ist von einem der Mitverfasser des Wörterbuches der Antragstellerin erstellt worden, also einem der un-



mittelbar Beteiligten der Entstehung der beiden Werke (vgl. Nennung von R. D. auf der Rückseite des Titelblatts des PONS-Nachdrucks 1993 der 1. Auflage 1989). Im Gutachten D. sind ferner die verwendete statistische Methode und die Verhältnisbildung nicht zwingend; insbesondere die geringe Zahl von nur 20 untersuchten Stichwörtern läßt Zweifel an einer erschöpfenden Aussagekraft des Gutachtens; ein Vergleich mit den von der Antragstellerin in der Berufungsverhandlung herangezogenen Wahlanalyse-Stichproben erscheint nicht ohne weiteres begründet.

d) Auch die Betrachtung der jeweiligen Möglichkeiten eines späteren Schadensausgleichs im Rahmen der Interessenabwägung spricht gegen einen Verfügungsgrund. Es ist nämlich für den Fall einer Nicht-Untersagung zu bedenken, daß die Antragstellerin mit ihrem Wörterbuch bereits seit längerer Zeit auf dem Markt tätig ist und aus den erzielten Umsätzen und Gewinnen gesicherte Rückschlüsse darauf ziehen könnte, wie sich ihre Geschäfte weiter entwickelt hätten, wenn die Antragsgegnerin nicht die Konkurrenzprodukte verbreitet hätte (vgl. Rogge "Einstweilige Verfügungen in Patent- und Gebrauchsmustersachen" in: Festschrift für von Gamm (1990), S. 461/469). Daher wäre die Geltendmachung eines auf Urheberrecht gestützten Schadensersatzanspruchs ausführbar. Angesichts der wirtschaftlichen Stärke der Antragsgegnerin ist auch nicht zu befürchten, daß die Geltendmachung dieses Anspruchs an ihrer Insolvenz scheitern könnte.

Dagegen wäre bei Erfolg der Antragstellerin im Verfügungsverfahren entgegen der materiellen Rechtslage die Geltendmachung eines auf § 945 ZPO gestützten Schadensersatzanspruchs durch die Antragsgegnerin schwierig auszuführen, da sie erst am Anfang des Vertriebs des Lexikons steht und ihr wesentlich weniger Zahlenmaterial zur Verfügung stehen würde, um zu belegen, daß sie ohne die einstweilige Verfügung erhebliche Umsätze und Gewinne erzielt hätte. Die Möglichkeit der Schadensberechnung im Wege einer angemessenen Lizenz steht ihr nicht zur Verfügung (vgl. für das Patentrecht: Rogge, a. a. O., S. 461/470).

II. Bezüglich der von der Antragstellerin behaupteten Ansprüche aus §§ 1, 17, 18 UWG ist allerdings der Verfügungsgrund nach § 25 UWG zu vermuten. Doch fehlt es insoweit an einem glaubhaft gemachten Verfügungsanspruch. Denn die Behauptung einer Mitnahme von Computer-Trägermaterial, auf dem die Herstellung der Wörterbücher der Antragsgegnerin hätte beruhen können, durch den ehemaligen Mitarbeiter der Antragstellerin M. Z. ist schon nicht durch Einzelheiten belegt. Die Tatsache, daß im Text der Antragsgegnerin einzelne Computerbefehle zu finden waren, die die Antragstellerin verwendet hatte, reicht in dieser Richtung nicht aus, da zumindest ähnliche Computerbefehle auch von der Antragsgegnerin verwendet und dort versehentlich ausgedruckt worden sein könnten. Auch besondere Umstände für eine Behinderung im Sinne des § 1 UWG in der Form eines eventuellen systematischen Nachahmens von Erzeugnissen der Antragstellerin sind nicht hinreichend dargelegt, wie sie zusätzlich zu der urheberrechtlichen Rechtslage hätten in Betracht kommen können.

*Möglichkeiten späteren Schadensausgleichs sprechen gegen Verfügungsgrund*

*Dagegen schwierige Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 945 ZPO*

*Hinsichtlich Ansprüche aus §§ 1, 17, 18 UWG zwar Verfügungsgrund, aber kein Verfügungsanspruch*